

Stiftungsgeschäft

Die Stadt Lohne, vertreten durch den Bürgermeister Hans Georg Niesel, errichtet hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Niedersachsen vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119) eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lohne. Die Stiftung erhält den Namen „Lohner Bürgerstiftung“.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist es,

1. Erziehung und Bildung
2. Integration und interkulturelle Beziehungen
3. Jugend-, Familien- und Altenhilfe
4. Kultur- und Denkmalpflege
5. mildtätige Projekte
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Sport, insbesondere Jugendsport
8. Tierschutz
9. traditionelles Brauchtum und Heimatpflege
10. Völkerverständigung

in Lohne zu fördern oder zu entwickeln (gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO). Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Lohnes gefördert werden.

Die Stiftung wird mit einem Gründungskapital (Stiftungsvermögen) von 2 Millionen Euro Barvermögen ausgestattet.

Die Stiftung soll durch einen aus 5 Personen bestehenden Vorstand sowie durch einen aus 11 Personen bestehenden Stiftungsbeirat verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. Heinz Dettmer, Bakumer Straße 16 A, 49393 Lohne
2. Bernd Arkenau, Margeritenweg 12, 49393 Lohne
3. Siegbert Tegenkamp, Stettiner Straße 16, 49393 Lohne
4. Elsbeth Schlärmann, Kalvelagen Mühle 4, 49393 Lohne
5. Hans Georg Niesel, Im Diek 15, 49393 Lohne

Dem ersten Stiftungsbeirat sollen folgende Personen angehören:

1. Pfarrer Michael Matschke, Brinkstraße 8, 49393 Lohne
2. Norbert Bockstette, Kressenweg 2, 49393 Lohne
3. Norbert Hinzke, Jägerstraße 41, 49393 Lohne
4. Benno Dräger, Overbergstraße 14, 49393 Lohne
5. Dr. Maria Apel, Robert-Koch-Straße 7, 45657 Recklinghausen
6. Gisela Schockemöhle, Hebbelstraße 4, 49393 Lohne
7. Hildegard Rießelmann, Lerchenstraße 6, 49393 Lohne
8. Christina Middendorf, Meyerhofstraße 8, 49393 Lohne
9. Franz Scherbring, Fasanenstraße 5, 49393 Lohne
10. Norbert Krogmann, Hopener Straße 8, 49393 Lohne
11. Manfred Bojes, Mozartstraße 22, 49393 Lohne

Die Stifterin gibt der Stiftung folgende Verfassung und beantragt die Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde unter Hinweis darauf, dass der o. a. Vorstand und der Stiftungsbeirat der Stiftung unterschriftlich die Annahme ihrer Bestellung erklärt haben. Herr Stadtkämmerer Gritzka wird bevollmächtigt, den Antrag auf Genehmigung der Stiftung zu stellen und die Satzung zu ändern, sofern dies im Genehmigungsverfahren notwendig ist.

Lohne, den 18.10.2005

Stadt Lohne (Oldenburg)
Vogtstraße 26
49393 Lohne

gez. Niesel

(Siegel)

Niesel
Bürgermeister

Bürgerstiftung Lohne

1. Änderung vom 04.08.2009 (Genehmigungsdatum) (§§ 6, 7)

Präambel

Heute gründet die Stadt Lohne eine Stiftung, die sich zurzeit ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanziert. Das wichtigste Ziel dieser für die Bürger der Stadt Lohne gegründeten Stiftung ist die sukzessive Weiterentwicklung zu einer mehrheitlich von Bürgern getragenen und finanzierten Organisation. Die Stadt Lohne beabsichtigt, aus Finanzmitteln der Übertragung der Abwasserbeseitigung an den OOWV ein Fundament für die Stärkung des Gemeinwohls zu legen. Das Haus für die Zukunft unserer Kinder sowie der nachfolgenden Generationen kann allerdings nur in gemeinsamer Verantwortung von Bürgern, Wirtschaftsunternehmen, Stadt Lohne und sonstigen Organisationen gebaut werden.

Die Lohner Bürgerstiftung will die Bürger motivieren, sich finanziell und ehrenamtlich für sie zu engagieren, um insbesondere soziale und kulturelle Belange in der Stadt zu fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Dabei handelt die Stiftung konfessionsneutral und parteiunabhängig.

Satzung der Bürgerstiftung Lohne

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lohner Bürgerstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lohne.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 1. Erziehung und Bildung
 2. Integration und interkulturelle Beziehungen
 3. Jugend-, Familien- und Altenhilfe

4. Kultur- und Denkmalpflege
5. mildtätige Projekte
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Sport, insbesondere Jugendsport
8. Tierschutz
9. traditionelles Brauchtum und Heimatpflege
10. Völkerverständigung

in Lohn zu fördern oder zu entwickeln (gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO). Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Lohnes gefördert werden.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,
 - b) Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder Förderungen vornehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Lohn gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Stifter und ihre Erben bzw. ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Gründungskapital in Höhe von 2 Millionen Euro Barvermögen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, ist diese für den Stiftungszweck zu verwenden soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden soll.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen als Namensfonds verbunden werden.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsbeirat als Aufsichtsorgan.

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf

sich vereinigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die evtl. Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats befinden der Vorstand und der Stiftungsbeirat einvernehmlich.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stadt mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsbeirat gewählt, wobei 2 Vorstandsmitglieder vom Rat der Stadt Lohne im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat berufen werden. Werden Mitglieder des Stiftungsbeirates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsbeirat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsbeirat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden.

Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsbeirat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied. Scheidet ein vom Rat der Stadt Lohne berufenes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Rat der Stadt Lohne im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch den Stiftungsbeirat erteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen und Fonds ist gesondert Buch zu führen.
- (7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsbeirat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Mitglieder des Vorstands können nicht hauptamtlich für die Stiftung tätig sein.

§ 7

Der Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Personen. Der Stiftungsbeirat wird durch die Stadt mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsbeiratmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation, wobei 2 Stiftungsbeiratsmitglieder vom Rat der Stadt Lohne im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat berufen werden. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsbeiratmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Niemand kann dem Stiftungsbeirat länger als zwölf Jahre angehören. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (5) Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal pro Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsbeirates unterliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des ersten Stiftungsvorstands, sowie der 2 von der Stadt Lohne zu berufenden Vorstandsmitglieder,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsbeirat festzusetzenden Betrag begründet werden.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsbeirat mit jeweils einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss / Vermögensanfall

- (1) Vorstand und Stiftungsbeirat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 8 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lohne. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, soweit es sich um den zugestifteten Anteil am Stiftungskapital handelt.

§ 10

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 11

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12

Stiftungsaufsicht; In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Lohne, den 18.10.2005

Stadt Lohne (Oldenburg)

gez. Niesel

(Siegel)

Niesel
Bürgermeister